

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH für die Lieferung von Wärme (Stadtnetz)

Stand: 01.12.2017

§ 1 Vertragsgegenstand und -pflichten

- (1) Das Wärmeversorgungsunternehmen (Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, im Folgenden „Vattenfall“ genannt) ist verpflichtet, bei Abschluss eines Wärmeversorgungsvertrages, der den Anschluss und die Versorgung regelt, das bzw. die vereinbarte(n) Gebäude an ihr Wärmenetz anzuschließen und mit Wärme zu versorgen.
- (2) Der Fernwärmekunde (im Folgenden „Kunde“ genannt) verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wärmeversorgungsunternehmens zu decken und die in diesen AGB und in dem zwischen Vattenfall und dem Kunden abgeschlossenen Wärmeversorgungsvertrag vereinbarten Entgelte zu entrichten.

§ 2 Umfang der Wärmeversorgung

- (1) Aus den vom Kunden genannten Heizlasten hat Vattenfall gemäß der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz (TAB) einen Heizwasservolumendurchfluss (HWD) in Liter je Stunde (l/h) ermittelt. Dieser HWD ist vereinbarter und abrechnungsrelevanter Versorgungsumfang und kann von Vattenfall technisch mit Regeleinrichtungen auf den vereinbarten Umfang begrenzt werden.
- (2) Die Wärmeversorgung zum Zwecke der Raumheizung erfolgt für die Dauer der Heizperiode. Sie beginnt ab dem Monat September, sobald an drei aufeinander folgenden Tagen nach den Feststellungen des öffentlichen Wetterdienstes um 21.00 Uhr (Ortszeit) die Außentemperatur + 12 °C oder weniger beträgt. Die Wärmeversorgung endet ab dem Monat April sobald an drei aufeinander folgenden Tagen um 21.00 Uhr (Ortszeit) die Außentemperatur + 12 °C überschreitet. Außerhalb der Heizperiode kann die Versorgung unter der Voraussetzung dieser Temperaturbedingungen erfolgen, soweit dies Vattenfall technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- (3) Für die Wärmeversorgung zu allen anderen Verbrauchszwecken erfolgt die Bereitstellung der Wärme ganzjährig 24 Stunden pro Tag.

§ 3 Kostenbeteiligung

- (1) Vattenfall erhebt gemäß § 9 AVBFernwärmeV Baukostenzuschüsse. Die Höhe der Zuschüsse wird im Wärmeversorgungsvertrag vereinbart. Der Baukostenzuschuss wird zum vereinbarten Vertragsbeginn zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (2) Vattenfall verlangt vom Kunden die Erstattung der Kosten für die Erstellung/Veränderung von Hausanschlüssen gem. § 10 AVBFernwärmeV. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird im Wärmeversorgungsvertrag vereinbart. Die Kosten werden dem Kunden mit der baulichen Fertigstellung des Hausanschlusses zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Die erste Füllung und die Erstinbetriebsetzung der Übergabestation erfolgt für den Kunden kostenfrei. Bei wiederholter Füllung werden ihm für jeden Kubikmeter Heizwasser 8,18 Euro netto bzw. 9,73 Euro brutto in Rechnung gestellt. Dieser Betrag gilt auch für sonstige Heizwasserverluste innerhalb der Kundenanlage. Sofern aus Gründen, die Vattenfall nicht zu vertreten hat, die Heizwassermenge nicht ermittelt werden kann, ist Vattenfall berechtigt, die Heizwassermenge zu schätzen.
- (4) Für jede weitere Inbetriebsetzung werden dem Kunden pauschal 70,00 Euro netto bzw. 83,30 Euro brutto in Rechnung gestellt. Das

gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, wenn z. B. eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich ist.

§ 4 Betriebsanlagen; Eigentumsgrenze; Kundenanlage; Datenfernübertragungseinrichtungen

- (1) Die Betriebsanlagen von Vattenfall umfassen die Anlagenteile bis zur Eigentumsgrenze in den Hausstationen der mit Wärme zu versorgenden Gebäude. Die Kundenanlage umfasst alle Wärmeverteilungs- und Verbrauchsanlagen hinter der Eigentumsgrenze. Die Festlegung der Eigentumsgrenze bestimmt sich nach den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).
- (2) Die gelieferte Wärmemenge wird durch Wärmemengenzähler gemessen. Die Wärmemengenzähler befinden sich grundsätzlich in den Übergabestationen.
- (3) Zum Zwecke der Messung und Abrechnung der Wärmemenge, der frühzeitigen Erkennung von Versorgungseinschränkungen aufgrund von Funktionsstörungen der Betriebsanlagen sowie zur Ermittlung von energetischen Optimierungspotentialen der versorgten Gebäude und des Wärmenetzes kann Vattenfall Datenfernübertragungseinrichtungen einsetzen. Diese können dauerhaft Betriebsdaten übertragen oder Regler ansteuern. Übertragene Daten sind z. B. Wärmemengen, Durchflüsse, Drücke oder Temperaturen. Diese werden an Ihren Vertragspartner, die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH übermittelt, gespeichert und ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet.
Der Kunde gewährleistet die hierfür notwendige Bereitstellung und Unterhaltung eines Hilfsspannungsanschlusses (230 V) in unmittelbarer Nähe des Zählers.
Der Kunde ist berechtigt, der Installation der Datenfernübertragungseinrichtung innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe in der Tagespresse (01.12.2017) zu widersprechen. Den Widerspruch richten Sie bitte per Email an digital.waerme@vattenfall.de oder per Post an die Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg.

§ 5 Preise und Preisbestandteile

- (1) Für die Wärmeversorgung hat der Kunde ein verbrauchsunabhängiges Entgelt (Abs. 2) und ein verbrauchsabhängiges Entgelt zu entrichten. Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich zum einen aus einem Entgelt für den Wärmeverbrauch (Abs. 3) und zum anderen aus einem Entgelt für die CO₂-Emissionen (Abs. 4) zusammen.
- (2) Der Kunde zahlt das verbrauchsunabhängige Entgelt unabhängig von der Menge der abgenommenen Wärme. Das verbrauchsunabhängige Entgelt errechnet sich als Produkt des höchsten vertraglich vereinbarten HWD im § 7 Abs. 1 definierten Abrechnungszeitraum und dem vertraglich vereinbarten Jahresgrundpreis (GP). Messpreiskosten einschließlich einer jährlichen Rechnungslegung sind im Jahresgrundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung erhebt Vattenfall je Rechnungsvorgang einen Betrag von 75,00 Euro netto bzw. 89,25 Euro brutto.
- (3) Das verbrauchsabhängige Entgelt für den Wärmeverbrauch errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises (AP).
- (4) Das zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO₂-Emissionen errechnet sich als Produkt des Faktors F (Anteil, der Vattenfall nicht kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikate), der verbrauchten Wärmemenge und des vertraglich vereinbarten Emissionspreises (EP).

F errechnet sich wie folgt:

$$F = 1 - Z_{kt}$$

Darin bedeutet:

Z_{kf} Kostenfreier Anteil an zugeteilten CO₂-Zertifikaten für die Erzeugung von Wärme.
Dieser Anteil ergibt sich für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 aus den EU-Richtlinien 2003/87/EG und 2009/29/EG in Verbindung mit den aufgrund Art. 10 a der Richtlinie 2009/29/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission und der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921) sowie aus den für den Zeitraum ab 2021 erlassenen Gesetzen.

F ist hiernach:

Nutzungsart „Privathaushalte“

Jahr	Zuteilung	Z _{kf}	F
2012	100 %	1,0000	0,0000
2013	100 %	1,0000	0,0000
2014	90 %	0,9000	0,1000
2015	80 %	0,8000	0,2000
2016	70 %	0,7000	0,3000
2017	60 %	0,6000	0,4000
2018	50 %	0,5000	0,5000
2019	40 %	0,4000	0,6000
2020	30 %	0,3000	0,7000

Nutzungsart „Andere“

Jahr	Zuteilung	Z _{kf}	F
2012	100,00 %	1,0000	0,0000
2013	80,00 %	0,8000	0,2000
2014	72,86 %	0,7286	0,2714
2015	65,71 %	0,6571	0,3429
2016	58,57 %	0,5857	0,4143
2017	51,43 %	0,5143	0,4857
2018	44,29 %	0,4429	0,5571
2019	37,14 %	0,3714	0,6286
2020	30,00 %	0,3000	0,7000

Für den Zeitraum ab 2021 teilt Vattenfall dem Kunden F und Z_{kf} brieflich mit.

§ 6 Preisänderung

- (1) Die in § 5 genannten Arbeitspreise (AP) und Emissionspreise (EP) ändern sich zu jedem Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Jahresgrundpreis (GP) ändert sich jährlich zum 1. April eines jeden Jahres. Dabei kommen jeweils nachfolgend genannte Formeln (Abs. 2) zur Anwendung. Der Kunde wird über jede Preisänderung brieflich informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.
- (2) Zur Errechnung der neuen, für den künftigen Zeitraum gültigen Preise (GP_{neu}, AP_{neu} und EP_{neu}) wird der bis dahin vereinbarte Preis (GP_{alt}, AP_{alt}, EP_{alt}) mit dem Quotienten aus dem Preisänderungsfaktor für den künftigen Zeitraum (GPF_{neu}, APF_{neu} und EPF_{neu}) und dem Preisänderungsfaktor für den vergangenen Zeitraum (GPF_{alt}, APF_{alt} und EPF_{alt}) multipliziert.

Dies bedeutet:

$$GP_{neu} = GP_{alt} \times \frac{GPF_{neu}}{GPF_{alt}}$$

$$GPF = 0,10 + 0,40 \times \frac{L}{L_0} + 0,50 \times \frac{I}{I_0}$$

$$AP_{neu} = AP_{alt} \times \frac{APF_{neu}}{APF_{alt}}$$

$$APF = 0,35 + 0,15 \times \frac{L}{L_0} + 0,15 \times \frac{K}{K_0} + 0,30 \times \frac{EGI}{EG_{I_0}} + 0,05 \times \frac{EGH}{EGH_0}$$

$$EP_{neu} = EP_{alt} \times \frac{EPF_{neu}}{EPF_{alt}}$$

$$EPF = \frac{ZP}{ZP_0}$$

Darin bedeuten:

L = Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich.
Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16 Reihe 4.3 „Verdienste und Arbeitskosten“, Wirtschaftszweig Energieversorgung, 2.1 Deutschland, Geschlecht: zusammen, Veröffentlichung unregelmäßig

L₀ = 87,1 (Durchschnitt des Jahres 2005)

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 3, Veröffentlichung monatlich.

I₀ = 97,6 (Durchschnitt des Jahres 2005)

K = Preis für Steinkohle in Euro/t SKE (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 431 Drittländerskohlebezüge frei deutsche Grenze für Kraftwerkssteinkohle aus den Meldungen der Steinkohlekraftwerksbetreiber gemäß § 6 Absatz 2 des Steinkohlefinanzierungsgesetzes (K-Bogen), Veröffentlichung quartalsweise.

K₀ = 65,02 Euro/t SKE (Durchschnitt des Jahres 2005)

EGI = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an die Industrie.
Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 629, Veröffentlichung monatlich.

EG_{I0} = 75,8 (Durchschnitt des Jahres 2005)

EGH = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Haushalte
Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 627, Veröffentlichung monatlich.

EGH₀ = 84,2 (Durchschnitt des Jahres 2005)

ZP = CO₂-Preis (durchschnittlicher mengengewichteter Preis für Emissionszertifikate an der EEX in Euro/t CO₂ (Emission Futures, Terminmarkt, European Carbon Futures), Veröffentlichung börsentäglich

ZP₀ = 20,89 Euro/t (mengengewichteter Durchschnitt des Jahres 2007)

Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2010=100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue

Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch Vattenfall eine Umstellung der Basiswerte (L_0 , I_0 , EGI_0 und EGH_0) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis. Vattenfall informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt brieflich.

Mit jeder Preisanpassung werden die Faktoren GPF, APF und EPF neu errechnet. Für die Berechnung des APF und EPF werden die auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Mittelwerte der veröffentlichten Preise und Indizes des vorletzten Quartals, das dem Datum der jeweiligen Preisanpassung vorausgeht, verwendet. Dies bedeutet, dass die Fernwärmepreise zum Beispiel für das 3. Quartal auf der Basis der Preise und Indizes des 1. Quartals bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet. Für die Berechnung des GPF werden die Preise und Indizes des Vorjahres so Grunde gelegt. Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Die Ablesung erfolgt jährlich oder dauerhaft mittels Datenfernübertragung. Für den Fall, dass aus technischen Gründen keine stichtagsbezogenen Abrechnungsdaten erfasst werden können, geht der Abrechnungszeitraum von einer Jahresablesung bis zur nächsten. Das Recht des Kunden gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt und kann mit dem Kunden im Wärmeversorgungsvertrag vereinbart werden.
- (2) Der Jahresgrundpreis bezieht sich auf ein Jahr. Er wird abhängig von der turnusmäßigen Jahresablesung tagesanteilig gewichtet.
- (3) Während des Abrechnungszeitraumes werden bis zu 12 Abschläge erhoben. Die Bemessung der Abschläge richtet sich nach § 25 AVBFernwärmeV. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt die Rechnungslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches sowie der geleisteten Abschlagszahlungen.
- (4) Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages richtet sich nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung ist der Zahlungseingang bei Vattenfall.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Vattenfall berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von Vattenfall bleiben unberührt. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Vattenfall angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Vattenfall entstehende Verzugschäden werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:
 1. erste postalische Mahnung: kostenfrei
 2. zweite postalische Mahnung: 3,50 Euro netto
 3. für jeden Weg des Beauftragten bei Einziehen einer rückständigen Forderung: 70,00 Euro netto
 4. Einstellen der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV: 70,00 Euro netto
 5. Wiederinbetriebsetzung nach § 33 AVBFernwärmeV: 70,00 Euro netto bzw. 83,30 Euro brutto

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden durch die Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung haftet Vattenfall gemäß § 6 AVBFernwärmeV.

- (2) Der Kunde ist berechtigt, Wärme an seine Mieter und, nach Zustimmung durch Vattenfall, auch an sonstige Dritte weiterzuleiten. Hinsichtlich der Haftung weist Vattenfall den Kunden hiermit ausdrücklich auf seine Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV hin. Der Kunde hat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber Vattenfall aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 der AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterleitet.
- (3) Hinsichtlich aller sonstigen, nicht von Absatz 1 erfassten Schäden gilt bezüglich einer Haftung der Vertragspartner Folgendes:
 - a) Personenschäden
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Sach- und Vermögensschäden
Die Vertragspartner haften für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der jeweiligen Vertragspartei (Kardinalpflicht) beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
 - c) Der Art und der Höhe nach ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (4) Die vorgenannte Haftung gilt entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.
- (5) Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Zutrittsrecht

Das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu den Grundstücken und Gebäuden des Kunden und zu sämtlichen Betriebsanlagen gilt als ausdrücklich vereinbart. Um den Zutritt zu den Betriebsanlagen zu ermöglichen, stellt der Kunde Vattenfall die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Die dem Kunden hierdurch entstehenden Kosten trägt Vattenfall. Auf Anforderung ermöglicht der Kunde Vattenfall den Einbau von Schlüsseltresoren an den Grundstücks- oder Hauseingängen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde Vattenfall unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen gegenüber dem Mieter und sonstigen Dritten das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu vermieteten Räumen zu verschaffen.

§ 10 Sonstige Bedingungen

- (1) Der Kunde ist auch Anschlussnehmer gemäß der AVBFernwärmeV.
- (2) Sollte in diesen AGB eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Regelung im wirtschaft-

lichen und technischen Ergebnis am nächsten kommt bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieser AGB bei Vertragsschluss bewusst gewesen wäre.

- (3) Die angegebenen Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Ist kein Bruttobetrag angegeben, fällt keine Umsatzsteuer an (siehe z. B. § 7 Abs. 5 Nr. 2). Wird die Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber geändert, gelten die Nettobeträge zuzüglich der geänderten Umsatzsteuer.

§ 11 Dauer des Wärmeversorgungsvertrages und Kündigung

- (1) Der Wärmeversorgungsvertrag tritt mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, ansonsten mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zu dem in dem Vertrag aufgeführten Zeitpunkt.
- (2) Sind bei einem vertraglich vereinbarten Vertragsbeginn vor diesem Datum Vorarbeiten für die Herstellung des Hausanschlusses notwendig, so ist Vattenfall berechtigt, diese auch schon vor Beginn der Vertragslaufzeit auf dem Grundstück des Kunden durchzuführen.
- (3) Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um weitere fünf Jahre gemäß § 32 Abs. 1 AVB-FernwärmeV als stillschweigend vereinbart.

§ 12 Steuern und Abgaben

- (1) Werden die Leistungen des Wärmeversorgungsvertrags oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Bezug der Wärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder Gebühren belegt, wird Vattenfall die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder Gebühr korrespondierende Kostentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, Abgabe oder Gebühr – werden von Vattenfall angerechnet. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Gebühr ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist Vattenfall zu einer Weitergabe an den Kunden verpflichtet.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung mit Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z. B. derzeit für Strom nach dem EEG und dem KWKG).

§ 13 Verbraucherstreitbeilegung

Vattenfall Wärme Hamburg GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

§ 14 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem 01.12.2017 in Kraft.